

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Satzung vom 18.12.2001 über die
Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Birkheim
vom 01.07.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende zweite Änderung der Satzung vom 18.12.2001 über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- | | | |
|--|--|------------|
| 1.1 | Für die Überlassung eines Reihengrabes oder eines Urnengrabes beträgt die Gebühr | 80,00 EUR |
| 1.2 | Für die Überlassung eines Reihengrabes oder eines Urnengrabes an Auswärtige beträgt die Gebühr | 200,00 EUR |
| 1.3 | Für das Recht zur 2. Belegung eines Urnengrabes oder zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab beträgt die Gebühr | 80,00 EUR |
| 1.4 | Für das Recht zur 2. Belegung eines Urnengrabes oder zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab beträgt die Gebühr für Auswärtige | 200,00 EUR |
| 1.5 | Für das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt die Gebühr | 260,00 EUR |
| 2. Grabaushub | | |
| | Für das Ausheben eines Grabes, die Beisetzung einer Leiche und das Einebnen des Grabes beträgt die Gebühr im Falle: | |
| | (a) eines Reihengrabes | 305,00 EUR |
| | (b) eines Urnengrabes für die 1. und 2. Urne jeweils | 120,00 EUR |
| | (c) eines Doppelgrabes für das 1. Grab | 305,00 EUR |
| | (e) eines Doppelgrabes für das 2. Grab | 355,00 EUR |
| 3. Sonstige Gebühren werden erhoben | | |
| | (a) für die Benutzung der Leichenhalle | 30,00 EUR |
| | (b) für die Genehmigung von Grabanlagen (Verwaltungsgebühr) | 11,00 EUR |
| | (c) für das Abfahren des überschüssigen Erdreiches bei einem Reihengrab | 150,00 EUR |

(d) Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind zusätzlich zu zahlen.

4. Die Gebühr für die Grabpflege auf die Dauer von 25 Jahren beträgt

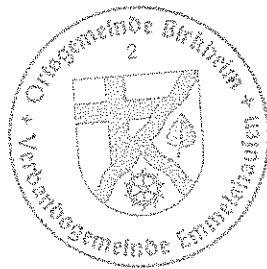
- | | |
|-----------------------|--------------|
| (a) bei Einzelgräbern | 2.000,00 EUR |
| (b) bei Urnengräbern | 1.500,00 EUR |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkheim, 01.07.2004

(Münnig)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

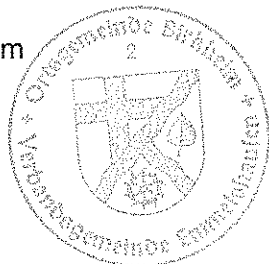
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Birkheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Birkheim, 01.07.2004
Ortsgemeinde Birkheim

(Münnig)
Ortsbürgermeister



3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birkheim hat am 10.02.2014 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7, und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Birkheim vom 18.12.2001 über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:


§ 1 Allgemeines

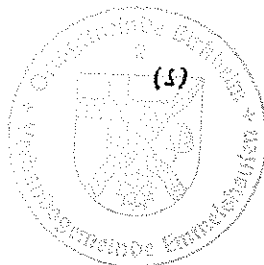
Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkheim, 07.03.2014


(Münng)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Die Gebühr für die Überlassung nachstehender Grabstätten beträgt:

1. für ein Reihengrab oder für ein Urnengrab	200,00 €
2. für ein Reihengrab oder für ein Urnengrab an Auswärtige	350,00 €
3. für das Recht der 2. Belegung eines Urnengrabes oder zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	200,00 €
4. für das Recht der 2. Belegung eines Urnengrabes oder zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab für Auswärtige	350,00 €

II. Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Einebnen des Grabes betragen die Gebühren:

1. eines Reihengrabes	400,00 €
2. eines Urnengrabes für die 1. und 2. Urne jeweils	200,00 €
3. eines Doppelgrabes für das 2. Grab	500,00 €

III. Umbettungen werden nicht durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Bei Notwendigkeit einer Umbettung werden die anfallenden Kosten des ausführenden Unternehmens dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IV. Sonstige Gebühren werden erhoben

1. für die Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
2. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen	11,00 €
3. für das Abfahren des überschüssigen Erdreichs bei einem Reihengrab	180,00 €
4. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.	

V. Die Gebühren für die Grabpflege auf die Dauer von 25 Jahren beträgt

1. bei Einzelgräbern	2.000,00 €
2. Urnengräbern	1.500,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Birkheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Birkheim, 07.03.2014

Münnig
Ortsbürgermeister

